

BÜRO FÜR KINDERRECHTE UND OPFERSCHUTZ

Büro für Kinderrechte Spadenteich 1 20099 Hamburg

Rudolf von Bracken
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Familienrecht
FAMILIENRECHTSKANZLEI
BÜRO FÜR KINDERRECHTE
UND OPFERSCHUTZ

rvbracken@anwaelte-
spadenteich.de

Spadenteich 1
20099 Hamburg
Tel. (040) 2485 96 53
Fax (040) 24 69 65

Hamburg, den 07.05.2008

Hinterlegung und Sicherung von Daten bei Berufsgeheimnisträgern

1. Informationen aus dem Privatbereich einer Person sind solche, die diese Kraft ihres Freiheitsgrundrechts und des vom Bundesverfassungsgericht ergänzend geschaffenen Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung selbst als solche definiert. Es geht um Sachverhalte, Eigenschaften, Ereignisse, weitere Personen und ihre Beziehungen.
2. Solche Informationen sind zum einen geheim, so lange sie nicht offenbart werden. Zum anderen bleiben sie geheim, wenn sie mit dem Vorbehalt der Vertraulichkeit anderen Personen offenbart werden, wobei die rechtliche Qualität fraglich ist, insbesondere, ob die Personen, denen dieses Geheimnis offenbart wurde, gehindert ist, dieses weiteren Personen zu offenbaren, auch weiterhin als

„Geheimnis“. Eine rechtliche Bindung im privaten Bereich dürfte da nicht bestehen, es geltend ethische Regelungen, die nicht justiziabel sind.

3. Das Anvertrauen von persönlichen Informationen an Berufsgeheimnisträger hat rechtliche Qualität. Diese ergibt sich auf vertraglicher Ebene aus dem Inhalt des jeweiligen Vertrages oder der Rechtsbeziehung, die nicht notwendigerweise ausdrücklich als rechtliche gekennzeichnet sein muss. Entscheidend ist die Qualifikation als Berufsgeheimnisträger für diese Person, wie sie in § 203 StGB („Verletzung von Privatgeheimnissen“) als Zeugnisverweigerungsberechtigte erfolgt. Es geht um Ärzte und andere staatskontrolliert ausgebildete Heilberufler, Psychologen, Anwälte, Sozialberater, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, Sozialversicherungsmitarbeiter, sowie Amtsträger und mit öffentlichen Aufgaben Beliehene. Geistliche, also Angehörige einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft mit dem Amt der Seelsorge und „gottesdienstlicher Verrichtungen“ sind hier nicht genannt, aber auch als Berufsgeheimnisträger zu sehen. Über § 139 Abs. 2 StGB (Straflosigkeit der Nichtanzeige von geplanten Straftaten.)

4. Somit ergibt sich die Möglichkeit, als zum vertraulichen Privatbereich definierte Informationen an solche Personen weiterzugeben, sie ihnen anzuvertrauen, denen es bei gesetzlicher Strafandrohung verboten ist, diese ihrerseits zu offenbaren. Rechtsanwälte und Notare sind dabei spezifisch nach ihrer beruflichen Stellung, die nicht nur die Vertraulichkeit schützt, sondern auch die Interessenvertretung, Ausführung von Aufträgen und Weisungen beinhaltet, am besten geeignet im Sinne des

Auftraggebers diese Informationen nicht nur verbergen, sondern in bestimmter, zu verabredender Weise damit umzugehen. Das ist dann die Möglichkeit, für brisant erachtete Informationen zu hinterlegen mit einer erteilten Verfügung, wie unter bestimmten definierten Umständen damit umzugehen sei. Das kann bestimmt sein für den Fall des eigenen Todes oder einer eingetretenen Handlungsunfähigkeit einschließlich des Verschwindens, um den nächstliegenden Fall zu benennen. Solche Verfügungen haben den Charakter einer testamentarischen Bestimmung, wie sie auch bei Betreuungsvollmachten vorkommen, und sind gekennzeichnet dadurch, dass ein Auftrag für die Zukunft erteilt wird, der Auftraggeber diese Zukunft und das Ausführen seines Auftrages abstrakt festlegt, insbesondere dann, wenn er selbst nicht – mehr – präsent und zur Geschehenssteuerung in der Lage ist.

5. Diese Tätigkeiten sind Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung und Vertretung und gehören zur beruflichen Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare. Sie unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen der Vergütungspflicht. Bei den Notaren sind diese Vergütungen in der Kostenordnung abschließend geregelt, bei Rechtsanwälten sind freie Vereinbarungen möglich, ansonsten gilt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Vergütungssätze werden bestimmt nach den jeweiligen Gegenstandswerten, die zweckmäßigerweise bei abstrakten Sachverhalten nach einem bestimmten Wert ermessen mit einer Zahl für den Geldwert definiert werden. Maßgebliches Kriterium ist das sogenannte „Interesse“ an der Ausführung und an dem Ergebnis des Auftrages.

Insbesondere bei Rechtsanwälten empfiehlt sich jedoch eine Vergütungsvereinbarung, die den verantwortlichen Umgang, d.h. sowohl die Geheimhaltung und die Vertraulichkeit wie auch die Ausführung eines Auftrages honoriert in Bezug auf Dimension und Wichtigkeit. Untergeordnetes Kriterium ist der Arbeitsaufwand, maßgeblich die Verantwortung.

Rudolf von Bracken

Rechtsanwalt

Büro für Kinderrechte und Opferschutz